

Richtlinie für Ehrungen durch die Stadt Elze (Ehrungsrichtlinie)

Der Rat der Stadt Elze hat am 16.02.2022 folgende Richtlinie für Ehrungen durch die Stadt Elze beschlossen:

1. Grundsätze

1.1 Die Stadt Elze ehrt aus verschiedenen Anlässen Personen und Personengruppen, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit um das Allgemeinwohl der Stadt Elze besonders verdient gemacht, das Ansehen oder die Entwicklung der Stadt nachhaltig gefördert oder herausragende persönliche Leistungen erbracht haben.

1.2 Voraussetzung für die Ehrung ist, dass die betroffene Person ihren Wohnsitz bzw. Firmensitz im Gebiet der Stadt Elze hat, Mitglied in einem Verein oder Verband ist, der seinen Sitz in der Stadt Elze hat oder Mitglied einer Spielgemeinschaft ist der einem Elzer Verein angehört. Der Rat kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

1.3 Im Einzelnen gilt die Richtlinie für folgende Ehrungen:

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- b) Verleihung des Ehrenrings
- c) Verleihung von Ehrengaben
- d) Alters- und Ehejubiläen

2. Verleihung des Ehrenbürgerrechts

2.1 Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die an Personen verliehen werden kann, die sich um die Stadt Elze in besonderem Maße verdient gemacht haben.

2.2 Die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach den Vorschriften des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes. Um die besondere Bedeutung des Ehrenbürgerrechts zu wahren, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

2.3 Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Rat.

2.4 Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde.

3. Verleihung des Ehrenrings

3.1 Der Ehrenring wird an Personen verliehen, die mindestens vier Wahlperioden dem Rat der Stadt Elze angehören.

3.2 Der Rat kann darüber hinaus durch entsprechende Beschlussfassung den Ehrenring auch anderen Personen verleihen, die sich um die Stadt Elze verdient gemacht haben.

4. Ehrengaben

4.1 In Anerkennung besonderer Leistungen reicht die Stadt Elze eine Ehrengabe.

4.2 Die Bestimmung der zu ehrenden Personen erfolgt durch Abstimmung zwischen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und deren ehrenamtlichen Vertretungen.

4.3 Für die Ehrengabe können auch Vorschläge aus der Bevölkerung oder von Vereinen und Institutionen eingereicht werden.

4.4 Die Ehrengabe wird einmal jährlich ausgegeben.

5. Ehrung anlässlich von Alters- und Ehejubiläen

5.1 Für nachfolgend aufgeführte Jubiläen erfolgt die Ehrung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister:

5.1.1 Ehejubiläen

- a) Goldene Hochzeit (50 Jahre)
- b) Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
- c) Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
- d) Gnaden Hochzeit (70 Jahre)
- e) Kronjuwelen Hochzeit (75 Jahre)

5.1.2 Geburtstage

- a) 80. Geburtstag
- b) 85. Geburtstag
- c) 90. und jeder weitere Geburtstag

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elze, 16.02.2022

STADT ELZE
Der Bürgermeister

gez. Schurmann